

«Die Partei, die Partei,
die hat immer Recht.»

–

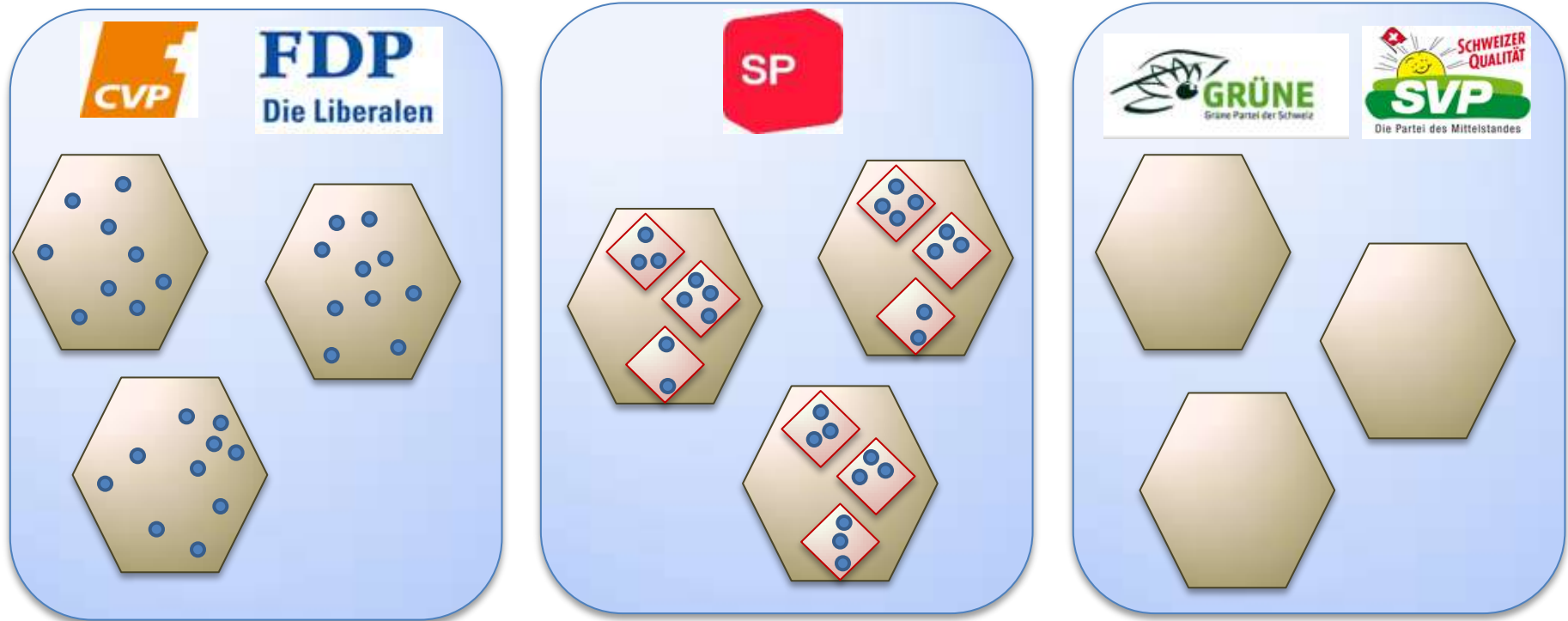
Was sagt das Gesetz in der Schweiz dazu?




Antrittsvorlesung

Patricia M. Schiess Rütimann

7. März 2011

Wer ist Mitglied der Partei auf Bundesebene?



- Basismitglied
-  Lokale Sektion
-  Kantonalpartei
-  Bundespartei

Zusammensetzung des obersten Willensbildungsorgans (Delegiertenversammlung resp. Parteitag)

Für die Anzahl der Delegierten der Kantonalparteien
respektive lokalen Sektionen ist massgebend:



Vereinsausschluss



Vereine, die dem gesetzgeberischen Leitbild des **Idealvereins** entsprechen:

- Keine freie gerichtliche Überprüfung
- Anfechtung, sofern
 - Verletzung von Verfahrensvorschriften
 - Rechtsmissbrauch

Kein Rechtsmissbrauch liegt vor,

- selbst wenn Vorwürfe an das Mitglied «in entscheidenden Punkten unzutreffend»
- wenn Ausschluss wegen Zerwürfnis

BGE 131 III 97 ff.

Kroatischer Kulturverein der Schweiz

Massgebende **Berufs- und Standesorganisationen** sowie Sportverbände:

Wegen des Persönlichkeitsrechts des Mitglieds auf freie wirtschaftliche Entfaltung

- Ausschluss nur aus wichtigem Grund
- Freie gerichtliche Überprüfung

BGE 123 III 193 ff.

Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH

Legge sull'esercizio dei diritti politici (LEDP)

Art. 114 Abs. 1 LEDP

Parteien und politische Gruppierungen müssen der Staatskanzlei jährlich die 10'000 Fr. übersteigenden Spenden (inkl. Identität der Spendenden) bekannt geben.

Art. 115 Abs. 1 LEDP

30 Tage vor den kantonalen Wahlen müssen die Kandidierenden Spenden von über 5'000 Fr. (inkl. Identität der Spendenden) bekannt geben.

Art. 115 Abs. 2 LEDP

Die finanzielle Unterstützung einer oder eines Kandidierenden durch Dritte darf im Total 50'000 Fr. nicht übersteigen.

BGE 125 I 441 ff.

Beschränkung der Unterstützung durch Dritte auf 50'000 Fr.

- schränkt die Meinungsfreiheit der Kandidierenden ein.
- bevorzugt vermögende Kandidierende sowie Kandidierende von finanzkräftigen und bekannten Parteien und Gruppierungen.
- verstösst deshalb gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Ob eine Beschränkung der Wahlkampfausgaben zulässig wäre, lässt das Bundesgericht offen.

Deutschland:

Parteiengesetz vom 31. Januar 1994

Öffentliche Finanzierung	ja, abhängig von <ul style="list-style-type: none">• Wahlerfolg• Mitgliederbeiträgen und Abgaben der Mandatäre• Spenden
Parteispenden unzulässig	von bestimmten Spendenden (v.a. öffentlich-rechtliche Körperschaften, kirchliche und gemeinnützige Organisationen)
Parteispenden grundsätzlich zulässig	von juristischen Personen und Unternehmen
Spendenhöhe begrenzt	nein
Offenlegungspflicht	Name und Adresse der Spendenden, sofern > 10'000 €/Jahr
Rechenschaftspflicht	ja

Belgien: Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien

Öffentliche Finanzierung	ja, abhängig vom Wahlergebnis
Parteispenden unzulässig	von allen juristischen Personen und Vereinigungen
Parteispenden zulässig	nur von natürlichen Personen
Spendenhöhe begrenzt	500 € an eine Partei/einen Kandidaten; sofern auf mehrere Parteien/Kandidaten verteilt: 2'000 €
Registrierungspflicht	Identität der Spendenden, sofern > 125 €/Jahr
Wahlkampfausgaben	<ul style="list-style-type: none">• Parteien und Kandidaten müssen Ausgaben offenlegen• Obergrenze
Wahlkampfmethoden	Verbot bestimmter Methoden
Rechenschaftspflicht	ja

Vergleich

Deutschland - Belgien

Vorgaben bezüglich innere Ordnung	ja	nein
Vorgaben bezüglich Rechte und Pflichten der Mitglieder	ja	nein
Öffentliche Finanzierung	ja	ja
Spendende, von denen Spenden unzulässig	ja (Katalog)	ja (alle jurist. Personen und Vereinigungen)
Spendenhöhe begrenzt	nein	ja
Offenlegung/Registrierung der Spenden	ja	ja
Offenlegung und Obergrenze der Wahlkampfausgaben	nein	ja
Verbot bestimmter Wahlkampfmethoden	nein	ja
Rechenschaftspflicht	ja	ja

Weil die Schweizerinnen und Schweizer nicht nur zu den Parlamentswahlen an die Urnen gerufen werden

Für Wahlen

- Wenn **Pflicht zur Offenlegung** der im Wahlkampf eingesetzten Mittel, dann für alle Wahlen.
- Wenn **Obergrenze** für Wahlkampfausgaben, dann für alle Wahlen.

Für Abstimmungen

Wegen des permanenten Wahlkampfes:

- Falls Pflicht zur Offenlegung und falls Obergrenze für Wahlkampfausgaben, dann auch für Ausgaben im Abstimmungskampf.

Weil die Parteien in der Schweiz weder die einzigen noch die mächtigsten politischen Akteure sind

Verstoss gegen die Rechtsgleichheit und gegen den von Verfassung und Gesetz bewusst offen gehaltenen Zugang zu den politischen Rechten, wenn nur die Parteien ihre Finanzen offen legen müssten, nicht aber andere politische Organisationen, Institutionen, Einzelpersonen und Unternehmen, die sich in Wahl- oder Abstimmungskämpfen engagieren.

- Wenn Offenlegungspflichten vor Wahlen und Abstimmungen, dann
- dürfen sie nicht an der Qualifikation eines Akteurs als Partei anknüpfen.
 - müssen sie anknüpfen an den Mitteln, die in Wahl- und Abstimmungskämpfen eingesetzt werden.

Politikfinanzierung statt Parteienfinanzierung diskutieren

**Nutzen Sie die Gelegenheit dazu
beim Apéro!**